

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1)

Der Verband hat den Namen:

Evangelischer Fachverband Arbeit und Soziale Integration e. V.

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(3)

Der Verband ist der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (in Folgenden Diakonie Deutschland) als Fachverband angeschlossen.

(4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1)

Der Verband betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesen- und Lebensäußerung der Kirche in Ausübung christlicher Nächstenliebe. Er hat insbesondere den Zweck

a)

die Angebote für Arbeitslose und entsprechende Einrichtungen anzuregen und zu fördern;

b)

in der Kirche und Öffentlichkeit die Verantwortung für die Situation arbeitsloser Menschen in Zusammenarbeit mit der Diakonie Deutschland zu wecken, besonders durch Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und Gesetzesvorlagen;

c)

die Diakonie Deutschland zu informieren, fachlich zu beraten und Entscheidungshilfen zu erarbeiten;

d)

Zusammenschlüsse und Maßnahmen auf der Ebene gliedkirchlicher Diakonischer Werke anzuregen und zu unterstützen;

e)
die Mitgliedseinrichtungen zu unterstützen, die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu pflegen, gemeinsame Grundsätze zu entwickeln und in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der Diakonie Deutschland zu vertreten;

f)
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich zu fördern;

g)
erforderliches Schrifttum zu schaffen;

h)
die wissenschaftliche Erforschung der mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Probleme anzuregen, zu fördern und zu unterstützen;

i)
die Bearbeitung des Themas soziale Ausgrenzung und Armut zu unterstützen;

j)
die Verbindung der Angebote von Beschäftigung und Qualifizierung zu anderen sozialen Diensten zu fördern;

k)
die fachliche Koordination der Landesfachverbände auf Bundesebene unterstützen.

(2)
Der Verband arbeitet mit anderen Fachverbänden der Diakonie Deutschland sowie mit anderen kirchlichen, überkonfessionellen und staatlichen Institutionen zusammen.

(3)
Der Verband kann seine Zwecke auch durch Projekte in eigener Trägerschaft oder in Kooperationen durchführen. Er kann eigenes Personal anstellen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)
Der Verein verfolgt gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Verbandes.

(3)
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Verbandes können durch schriftlichen Antrag werden:

a)

gemeinnützige Beschäftigungs-, Qualifizierungsträger und Integrationsprojekte. Die Organisationen müssen

- gliedkirchlich-diakonischen Werken oder

- Gliedkirchen angeschlossen sein oder

- sich als Organisation auf christliche Werte stützen bzw. bei Kapitalgesellschaften kirchliche oder diakonische Gesellschafter haben und die satzungsgemäßen Zwecke des Evangelischen Fachverbandes Arbeit und Soziale Integration e. V. unterstützen.

b)

Entsprechende Fachverbände im Bereich „Hilfen für Arbeitslose“ bzw. Arbeitsgemeinschaften auf gliedkirchlich-diakonischer Ebene;

c)

Die gliedkirchlich-diakonischen Werke, soweit dort kein Fachverband bzw. keine Arbeitsgemeinschaft besteht.

(2)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Mitarbeit und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Sie kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres beendet werden. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung oder Aufhebung einer Mitgliedseinrichtung / eines Mitgliedsverbandes im Sinne von § 4 Abs. 1 a bzw. b.

(3)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins verstößt. Gegen diese Beschlüsse ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

a)

die Mitgliederversammlung;

b)

der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden oder den Stellvertretern/-innen schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Vertreter/innen der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, oder wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

Die Leitung hat die/der Vorsitzende des Vorstandes bzw. deren/dessen Stellvertreter/in.

(2)

Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Sitzung abgesandt werden und die Tagesordnung enthalten.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung dies nicht anders geregelt ist.

(4)

Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(5)

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Sie ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

(6)

Die entsandten Vertreter haben folgende Stimmen:

a)

Stimmen zu § 4 Abs. 1 a (Einrichtungen): je 1

b)

Stimmen zu § 4 Abs. 1 b (Landesfachverband): je 3

c)

Stimmen zu § 4 Abs. 1 c (Landesverband, sofern kein Fachverband besteht): je 1

(7)

Mitglieder mit mehreren Stimmen können in der Mitgliederversammlung das ihnen zustehende Stimmrecht nur insoweit wahrnehmen, als sie für jede ihrer Stimmen eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in entsandt haben. Bei der Abgabe von 3 Stimmen muss mindestens 1 Stimme durch eine Vertreterin abgegeben werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a)
die Grundsätze für die gemeinsame Arbeit;
- b)
die Wahl der/des Vorsitzenden des Fachverbandes;
- c)
die Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandes gemäß § 8;
- d)
den vorgelegten Haushaltsplan;
- e)
die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f)
die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Genehmigung der Jahresrechnung;
- g)
die Entlastung des Vorstandes;
- h)
die Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes, die die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen (§ 4 Abs. 3);
- i)
Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

§ 8

Vorstand

(1)
Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und bis zu 12 weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören.

Dem Vorstand gehören an:

- a) Die/der Vorsitzende
- b) Zehn weitere Mitglieder, die jeweils hälftig aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1, a) und dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 b) und c) einschließlich des/der in einem gesonderten Wahlgang zu wählenden Vorsitzenden bestehen. Schöpft einer der beiden o. g. Kreise der Mitglieder seinen Anteil nicht aus, können aus dem anderen Teil weitere Personen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- c) Ein von der Diakonie Deutschland benanntes und entsandtes Mitglied der Leitungsebene.

(2)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs.1 a und b werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3)

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, erfolgt eine Nachwahl durch die darauffolgende Mitgliederversammlung.

(4)

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen je einzelvertretungsberechtigt.

(5)

Der Verband kann eine/einen Geschäftsführer/in bestellen. Sie/Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(6)

Der Vorstand kann beschließen weitere Vorstandsmitglieder mit beratendem Sitz hinzu zu wählen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Fachverband. Er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt dazu ein. Er kann im Rahmen von § 2 Abs. 1b Stellungnahmen erarbeiten zu Fragen der Arbeitsmarktpolitik und der Arbeitslosigkeit.

(2)

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Der Vorstand kann zu Ausschusssitzungen auch Persönlichkeiten einladen, die nicht zu den Mitgliedern gehören, z. B. um die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden (nach § 2 Abs. 2) zu fördern.

(3)

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter/innen des/der Vorstandsvorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4)

Zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes kann der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 10

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das EWDE, das es möglichst für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben, zumindest jedoch unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

§ 11

Schlussbestimmung

(1)

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, sondern nur die betreffende Bestimmung den gesetzlichen Notwendigkeiten entsprechend geändert werden.

(2)

Der Vorstand wird dazu ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die zur Eintragung beim Registergericht notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.09.2015